



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Messezentrum Salzburg GmbH, 5020 Salzburg, Am Messezentrum 1 in der Fassung vom Jänner 2014 anzuwenden für Mietverträge betreffend die sog. Salzburgarena.

1. Allgemeines

- 1.1 Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bzw. die Erbringung sonstiger Leistungen durch die Messezentrum Salzburg GmbH bedarf des Abschlusses eines von beiden Seiten rechtsgültig unterfertigten schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich und vollinhaltlich auf alle Vereinbarungen zwischen der Messezentrum Salzburg GmbH und ihren Vertragspartnern (in der Folge Mieter genannt) Anwendung, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Mit Mietern, die bereits Kunden der Messezentrum Salzburg GmbH waren oder die auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Salzburgarena hingewiesen wurden, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
- 1.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Mieter in Bezug auf die vertragsgegenständliche Veranstaltung als der alleinverantwortliche Veranstalter.
- 1.5 Der Mieter ist auf allen Drucksachen (Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc.) als Veranstalter kenntlich zu machen, so dass unzweifelhaft klargestellt ist, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter besteht. Werden Eintrittskarten durch die Messezentrum Salzburg GmbH verkauft, so geschieht dies ausschließlich im Namen und für Rechnung des Mieters (Veranstalters).
- 1.6 Mit Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages kommt kein wie immer geartetes Gesellschaftsverhältnis zustande.

2. Vertragsobjekt

- 2.1. Gegenstand des Mietvertrages sind ausschließlich jene Baulichkeiten, Flächen, technische Einrichtungen, Installationen sowie sonstiges Inventar, die im Mietvertrag ausdrücklich angeführt sind. Die Mitbenützung sonstiger Objekte muss zusätzlich vereinbart werden (das gilt insbesondere für VIP-Räume, Foyers, Backstage-Räume, Restaurant, etc.).
- 2.2 Die Messezentrum Salzburg GmbH ist nicht verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsobjektes bereits vorhandenen Werbemaßnahmen zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zum Mieter besteht.
- 2.3 Das Vertragsobjekt wird seitens der Messezentrum Salzburg GmbH in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Dieser Zeitpunkt ist im Mietvertrag festgelegt. Sofern der Mieter oder sein ausgewiesener Vertreter bei Übernahme des Objektes keine Beanstandungen vorträgt, gilt es als einwandfrei übernommen, so dass nachträgliche Reklamationen keine Berücksichtigung

1/11_Kurzzeichen:



finden. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

- 2.4 Änderungen bzw. Ergänzungen im oder am Vertragsobjekt, insbesondere der technischen Einrichtungen und dem sonstigen Inventar, dürfen vom Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Salzburgarena vorgenommen werden.
- 2.5 Nach Vertragsende ist das Vertragsobjekt in den übernommenen Zustand zurückzusetzen. Eingebrahtes Inventar, unabhängig davon, in wessen Eigentum es steht, hat der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, desgleichen sind erlaubte Änderungen bzw. Ergänzungen (Punkt 2.4) auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen und der vorherige Zustand wieder herzustellen.
- 2.6 **Emballagen und Abfälle, Abfallbeseitigung:**
Während der Auf- und Abbaueiten hat der Mieter strengstens darauf zu achten, dass folgende Vorschriften eingehalten werden:
a) Die Ansammlung von brennbarem Abfallmaterial (z.B. Verpackungsmaterial, Holzwolle etc.) darf nur in solchen Mengen erfolgen, dass die Entstehung eines größeren Brandherdes oder die rasche Ausbreitung eines Brandes nicht ermöglicht wird. Dies erfordert folgende Maßnahmen:
• Die Abfallmaterialien in den Zwischengängen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, eine zusammenhängende Anhäufung ist dabei zu vermeiden.
• Die Entfernung der Abfälle hat in regelmäßigen Abständen von wenigstens 4 Stunden sowie weiters spätestens nach Beendigung des Auspackungsvorganges zu erfolgen.
b) Die Fluchtmöglichkeit im Bereich der Hauptverkehrswege muss trotz der zwischenzeitlichen Lagerung des Verpackungsmaterials gewährleistet sein.

3. Vertragszweck – Weitergabe von Rechten

- 3.1 Das Vertragsobjekt darf ausschließlich für den im Mietvertrag definierten Vertragszweck und im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede Abweichung (insbesondere Umbesetzungen, Programmänderungen, etc.) ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung durch die Messezentrum Salzburg GmbH bildet eine wesentliche Vertragsverletzung (siehe Punkt 12.1.).
- 3.2 Jede auch nur teilweise Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der Messezentrum Salzburg GmbH. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt gleichfalls eine wesentliche Vertragsverletzung dar (Punkt 12). Auch im Falle genehmigter Weitergabe von Rechten haftet der Mieter der Salzburgarena gegenüber, neben dem Dritten, uneingeschränkt.

4. Benützungsbedingungen – Veranstaltungsabwicklung

- 4.1 Sorgfaltspflicht
Sämtliche Objekte, Flächen, Räume etc. sind widmungsgemäß fachmännisch und pfleglich zu behandeln.
- 4.2 Zeitgerechte Räumung
Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter haftet daher der Messezentrum Salzburg GmbH gegenüber für jeden Schaden, der dieser aus der nicht zeitgerechten Räumung entsteht, insbesondere für entgangenen Gewinn. Erst nach

2/11_Kurzzeichen:



vollständiger Räumung des Mietobjektes vom Publikum darf mit dem Abbau begonnen werden.

4.3 Sicherheitsbestimmungen

- 4.3.1 Alle sicherheitstechnischen Vorschriften und behördlichen Auflagen insbesondere die Hausordnung bzw. die Brandschutzordnung müssen vom Mieter strikt eingehalten werden.
- 4.3.2 Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne behördliche Genehmigung und dem Einverständnis der Messezentrum Salzburg GmbH ist verboten.
- 4.3.3 Spiritus, Öl, Gas oder Ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nicht verwendet werden. Bei allfälligen genehmigten Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 4.3.4 Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände gemäß den einschlägigen ÖNORMEN verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit hin zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren bzw. zu ersetzen. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 4.3.5 Die Messezentrum Salzburg GmbH kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 4.3.6 Gänge und Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen in keiner Weise beeinträchtigt, insbesondere nicht entfernt oder verstellt werden. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung gemäß Punkt 12.
- 4.3.7 Der Mieter bestätigt hiermit, von der Messezentrum Salzburg GmbH über die Gefahren im Mietobjekt im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes informiert und über die entsprechenden Evaluierungsunterlagen in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Er bestätigt weiters, dass er seine Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen diesbezüglich ausreichend unterwiesen hat.
- 4.3.8 Die Messezentrum Salzburg GmbH ist berechtigt, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Mieters den Zutritt zum Mietobjekt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen, wenn die Personen alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen.
- 4.3.9 Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den sich aus der Evaluierung ergebenden Verhaltensmaßnahmen insbesondere die Brandschutzordnung der Salzburgarena sowie die Verhaltensregeln in Bezug auf „Absturzgefährdete Bereiche“ und „Tragen von Schutzkleidung“ strikt einzuhalten sind.
- 4.3.10 Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchung während des Konzertes zurückzuführen sind, trägt der Mieter die volle Haftung. Er wird die Salzburgarena für Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos halten.
- 4.3.11 In allen Räumlichkeiten, in denen das Rauchen nicht ausdrücklich erlaubt ist, besteht Rauchverbot.

4.4 Nächtigung

Das Nächtigen in Räumlichkeiten der Salzburgarena, insbesondere in Garderobenräumen ist nicht gestattet.

4.5. Einbringen von Gegenständen

Sachen jedweder Art dürfen nur nach vorheriger Besichtigung und mit Zustimmung der Salzburgarena eingebracht werden. Über die Art und Zeit der Anlieferung bzw. Einstellung, ist im Vorhinein mit der Salzburgarena das Einvernehmen herzustellen. Dem Charakter der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden. Die Salzburgarena darf in jedem Fall Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung auf deren Inhalt kontrollieren. Das Mitführen von Waffen sowie von

3/11_Kurzzeichen:



meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist in der Salzburgarena verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messezentrum Salzburg GmbH.

4.6 Verwendung von Fremdgeräten bzw. -maschinen

Die Verwendung von Geräten bzw. Maschinen, die nicht von der Salzburgarena zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. Sie müssen den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und betriebssicher sein. Für Schäden, die durch Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.

4.7 Auf- und Abbau

Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Der Abbau muss gleichfalls bis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Übernommene Schlüssel/Transponder sind der Messezentrum Salzburg GmbH zurückzugeben. Ist der Abbau nicht zeitgerecht beendet oder ist damit zu rechnen, dass dieser nicht termingerecht erfolgen wird, so ist die Messezentrum Salzburg GmbH berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen bzw. verwahren zu lassen. Die Messezentrum Salzburg GmbH übernimmt in diesem Falle keine Haftung.

4.8 Betreten von Räumlichkeiten

Die Benützung und das Betreten von Räumen, Anlagen oder Flächen, die nicht Vertragsgegenstand sind, sind dem Mieter grundsätzlich untersagt. Servicefirmen wie Reinigungsfirmen, Dekorateur usw., sind grundsätzlich keine Vertragspartner der Salzburgarena, sondern lediglich Partner des jeweiligen Mieters. Sie dürfen daher die Salzburgarena nur in den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Betriebs-, Auf- und Abbauezeiten betreten. Das Betreten des Messegeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Amtlichen Organen und Vertretern von der Messezentrum Salzburg GmbH ist jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gestatten.

4.9 Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten

Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten über die angelegte Masette hinaus ist nicht gestattet.

4.10 Zutrittsberechtigungen

Für Funktionäre, Akteure und Bedienstete des Mieters sind zeitgerecht Zutrittsberechtigungen bei der Messezentrum Salzburg GmbH anzufordern und über Verlangen vorzuweisen. Solche Zutrittsberechtigungen berechtigen nicht zur Benützung eines Sitzplatzes.

4.11 Anlieferung von Energie

Die permanente Anlieferung von Strom oder Wasser kann nur in dem Maße gewährleistet werden, als dies vom jeweiligen Versorgungsunternehmen erfolgt. Bei Stromausfällen erfolgt die Versorgung durch das behördlich genehmigte Notstromaggregat.

4.12 Bedienung technischer Anlagen

Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen der Salzburgarena, dürfen nur von Arbeitnehmern oder Beauftragten der Salzburgarena in Betrieb genommen und bedient werden, sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.13 Garderoben – Parkplätze – Toiletten

Die Bewirtschaftung der Garderoben obliegt der Messezentrum Salzburg GmbH, die in jedem Einzelfall entscheidet, ob und in welchem Umfang die vorhandenen Garderoben für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des angeschlagenen Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

4/11_Kurzzeichen:



Das Parken oder längere Abstellen von Fahrzeugen, Geräten etc. auf Parkplätzen oder anderen Flächen der Salzburgarena ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messezentrum Salzburg GmbH gestattet. Die Messezentrum Salzburg GmbH garantiert nicht die Bereitstellung von Parkplätzen für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung. Die ausschließliche Benützung einer Parkfläche durch den Mieter oder seiner Veranstaltungsbesucher muss vertraglich vereinbart werden. Für abgestellte Fahrzeuge etc. bestehen keine Versicherungen seitens der Messezentrum Salzburg GmbH. Die Messezentrum Salzburg GmbH stellt auch keine Bewachung und übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung. Die gesamte Parkfläche wird bewirtschaftet. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der StVO sinngemäß. Die Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h darf in keinem Fall überschritten werden. Während Veranstaltungen ist im gesamten Areal mit größter Rücksicht auf die Fußgänger in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Im Bereich der Hallen 4 und 5 darf nach 22:00 Uhr nicht mehr gefahren werden. Das Befahren des Areals erfolgt auf eigene Gefahr. Die Messezentrum Salzburg GmbH übernimmt keine Haftung. LKWs bzw. Firmenfahrzeuge mit Werbeaufschriften dürfen innerhalb des Messegeländes nicht parken. Reparatur- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen dürfen innerhalb des Areals nicht durchgeführt werden.

4.14 Informationspflicht

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Vertrages, spätestens aber drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Messezentrum Salzburg GmbH genaue Informationen über die Veranstaltung und die technischen und personellen Erfordernisse in Form eines Organisations- und Ablaufplanes bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, leistet die Messezentrum Salzburg GmbH keine Gewähr dafür, dass dem Mieter die von ihm benötigte technische und personelle Ausstattung beigestellt werden kann. Sollten seitens des Mieters oder des Künstlermanagements während oder kurzfristig vor der Veranstaltung ablauftechnische Änderungen erfolgen und hieraus Beschwerden oder Forderungen Dritter (insbesondere von Besuchern) resultieren, wird der Mieter die Messezentrum Salzburg GmbH hierfür klag- und schadlos halten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, eingehende Beschwerden kundenfreundlich zu bearbeiten.

4.15 Beginn und Einlass

Es gilt die diesbezügliche Regelung im Vertrag.

4.16 Behördliche Kommissionierung

Im Falle einer behördlichen Kommissionierung hat der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

4.17 Anwesenheitspflicht

Der Mieter hat während der Vertragsdauer dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter stets anwesend bzw. leicht erreichbar ist.

4.18 Bevollmächtigung des Mieters

Ausgewiesene Bevollmächtigte des Mieters gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen, auch seitens der Messezentrum Salzburg GmbH, mit verbindlicher Wirkung für den Mieter entgegenzunehmen.

4.19 Aufsicht

Während der Veranstaltung hat die Messezentrum Salzburg GmbH die Oberaufsicht über die vertragsgegenständlichen Räume.

5/11_Kurzzeichen:



- 4.20 Weisungsrecht
Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter hat gegenüber dem Personal der Messezentrum Salzburg GmbH kein Weisungsrecht. Hierfür ist grundsätzlich nur der jeweilige Diensthabende der Messezentrum Salzburg GmbH zuständig. Den Anordnungen des Diensthabenden ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4.21 Ordnungs- und Publikumsdienst
Sofern die Messezentrum Salzburg GmbH nicht den gesamten Ordnungsdienst stellt, hat der Mieter diesen in ausreichendem Maße zu stellen, so dass der störungsfreie Ablauf der Veranstaltung sowie der Publikumsverkehr, der Beginn und Schluss der Veranstaltung gewährleistet ist. Das vom Mieter angemietete Securitypersonal hat sich bei Kontrollen auszuweisen und ist im Übrigen verpflichtet, sich an die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften (insbesondere des Rauchverbotes) zu halten. Der Mieter hat sicherzustellen, dass dieses Personal den Anordnungen des Diensthabenden bzw. behördlicher Organe Rechnung trägt.
- 4.22 Freibleiben von technischen Anlagen
Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge und Feuerwehruzufahrten. Beauftragte der Messezentrum Salzburg GmbH sowie der Aufsichtsbehörde haben jederzeitigen Zutritt zu den genannten Anlagen.
- 4.23 Veranstaltungsniveau
Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung sowie sonstige Tätigkeiten, welche zur Erzielung des Vertragszweckes dienen, müssen dem Niveau und dem Ansehen der Messezentrum Salzburg GmbH entsprechen.
- 4.24 Ornungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung
Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird. Sofern der Mieter den im Rahmen des Vertrages erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt oder sofern er nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die Messezentrum Salzburg GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte (Punkt 12.) berechtigt, zu Lasten des Mieters die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. allenfalls die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Mieters vorzeitig zu beenden, wenn akute Gefahr für die Sicherheit des Publikums besteht. In diesem Falle hat der Mieter keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber der Salzburgarena. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei und Feuerwehr hat der Mieter zu sorgen und die anfallenden Kosten zu tragen.
- 4.25 Verteilung von Sachen
Das Verteilen von Waren, Lebensmitteln, Getränken etc. in dem oder um das in Bestand genommene Areal ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Mieter haftet, falls ihm die Verteilung von Druckschriften, Losen, Werbezetteln usw. gestattet wurde, für die Bezahlung der dafür vorgeschriebenen behördlichen Abgaben und Steuern. Einen dadurch entstandenen erhöhten Reinigungsaufwand hat der Mieter der Messezentrum Salzburg GmbH gesondert zu vergüten.
- 4.26 Besichtigungen
Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Messezentrum Salzburg GmbH berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen und Führungen in den vom Mieter benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Mieters erheblich beeinträchtigt werden.

6/11_Kurzzeichen:



4.27 Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Mieter oder sein Bevollmächtigter während der vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die Messezentrum Salzburg GmbH ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Mieters auf dessen Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

4.28 Training, Proben

Wenn Trainings- oder Probezeiten vertraglich vereinbart wurden, behält sich die Messezentrum Salzburg GmbH das Recht vor, im Falle dringenden Eigenbedarfs, diese Trainings- oder Probezeiten gegen rechtzeitige Verständigung des Mieters und Rückerstattung des aliquoten Entgeltes vorübergehend ausfallen zu lassen. Dies hat jedoch möglichst unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Mieters und nur für kurze Zeit zu erfolgen.

4.29 Tiere

Die Mitnahme von Hunden in die Salzburgarena und in die Restaurants ist untersagt. Tiere dürfen nur mit Genehmigung der Messezentrum Salzburg GmbH mitgenommen werden.

4.30 Belastung der Dachkonstruktion

Das Aufhängen von technischem Equipment, diversen Ausstellungsmaterialien, Fahnen, Werbetafeln, Dekorationen an der Dachkonstruktion bedürfen, vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung, grundsätzlich der Zustimmung von der Messezentrum Salzburg GmbH und müssen mit Technikern / Statikern der Salzburgarena abgestimmt werden. Als Grundlage dient der Hängelastenplan der Salzburgarena.

5. Gastronomische Versorgung und Merchandising

5.1 Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Salzburgarena ist ausschließlich Sache der Messezentrum Salzburg GmbH oder der von ihr beauftragten Vertragsunternehmen. Dies gilt für gastronomischen Bedarf, insbesondere für Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.

6. Kartenvertrieb

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen im Mietvertrag.

7. Werbung und Presse

7.1 Die Veranstaltungswerbung ist grundsätzlich Sache des Mieters. Werbung im Bestandsobjekt bzw. auf dem Gelände der Salzburgarena bedarf ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.2 Der Mieter anerkennt die durch die Messezentrum Salzburg GmbH permanent getroffenen Werbemaßnahmen (Plakate, Werbespots, etc.) sowie das Recht, kostenlos für den „Aktuellen Dienst“ bei Veranstaltungen jeder Art durch Rundfunk oder Fernsehen Aufnahmen durchführen zu lassen.

7.3 Dem Mieter ist jede politische Agitation untersagt, ausgenommen bei Veranstaltungen mit einem politischen Veranstaltungszweck. Die Messezentrum Salzburg GmbH behält sich vor, den Abschluss von Mietverträgen für Veranstaltungen, welche Agitationszwecken dienen, abzulehnen.

7/11_Kurzzeichen:



- 7.4 Das zur Verwendung anstehende Werbe- und Presse-material (Plakate, Flugblätter, Texte, Fotos, Dias, Videos etc.) ist vor Veröffentlichung der Messezentrum Salzburg GmbH vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie ihr Öffentlichkeitsbild schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 7.5 Die Messezentrum Salzburg GmbH erhält Presstexte und Fotos des Künstlers / Acts spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin für PR-Zwecke kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild-, Namens- oder Markenrechte ist der Vermieter durch den Mieter von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
- 7.6 Bei allen Werbemaßnahmen, Presseaus-sendungen etc. ist das vom Messezentrum Salzburg vorgegebene Corporate Design (Logo) zu verwenden.

8. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk, Fernsehen und Internet

- 8.1 Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art sowie Aussendungen via Internet durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messezentrum Salzburg GmbH.

9. Vertragsrücktritt seitens des Mieters – Wegfall der Vermietung

- 9.1 Führt der Mieter aus einem von der Messezentrum Salzburg GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder erklärt er aus einem nicht von der Salzburgarena zu vertretendem Grund seinen Rücktritt vom Vertrag, hat er der Messezentrum Salzburg GmbH nachstehende Ausfallsentschädigung (Stornogebühren) zu bezahlen:

Absage- / Rücktrittserklärung

bis sechs Monate vor dem vereinbarten	
Veranstaltungszeitpunkt (exkl. Aufbauzeit)	60 %
bis drei Monate vorher	80 %
danach	100 %

der vereinbarten Grundmiete einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen. Bei Nichtdurchführung der Veranstaltung ohne Absage (Rücktrittserklärung) hat der Mieter jedenfalls 100 % des definierten Gesamtentgeltes zu bezahlen. Im Falle einer variablen Mietvariante mit mehreren vom Verkauf abhängigen Mietentgelten, kommt für die Bemessung die im Mietvertrag betragsmäßig höchste angeführte Grundmiete zur Anwendung.

- 9.2 Abweichend von Punkt 11.1 trägt jeder Mieter für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung zufolge nachgewiesener höherer Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Die Punkte 11.1 und 11.2 finden diesfalls keine Anwendung. Kosten, mit denen die Salzburgarena für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Messezentrum Salzburg GmbH jedenfalls zu ersetzen.
- 9.3 Die Messezentrum Salzburg GmbH ist berechtigt, die seitens des Mieters geleisteten Anzahlungen kompensando einzubehalten bzw. allenfalls gelegte Bankgarantien auch für die Deckung der Ausfallsentschädigung in Anspruch zu nehmen.

8/11_Kurzzeichen:



10. Rücktritt der Messezentrum Salzburg GmbH

- 10.1 Im Falle von wesentlichen Vertragsverletzungen seitens des Mieters ist die Messezentrum Salzburg GmbH, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Anzahlungen, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn
- der Mieter das Veranstaltungsprogramm bzw. die Programmgestaltung ohne Zustimmung der Salzburgarena wesentlich verändert;
 - sich herausstellt, dass der Mieter keine Ausführungsrechte für die vertragsgegenständliche Aufführung besitzt;
 - die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt oder entzogen werden, bzw. der Mieter gegen behördliche Auflagen verstößt;
 - die Sicherheit der Besucher gefährdet ist bzw. wenn zu besorgen ist, dass die öffentliche Ordnung gestört werden könnte, kann die Messezentrum Salzburg GmbH ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2 Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.
- 10.3 Macht die Messezentrum Salzburg GmbH von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt Punkt 9.2 sinngemäß, jedoch unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche.

11. Haftungsbestimmungen

- 11.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko und die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Durchführung der Veranstaltung insbesondere für deren reibungslosen Verlauf einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung sowie die Einhaltung des höchstzulässigen Fassungsraumes.
- 11.2 Die Messezentrum Salzburg GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung der den Mieter treffenden, gesetzlichen Bestimmungen aller Art. Der Mieter ist vielmehr selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen verantwortlich und trägt die Folgen bei Nichteinhaltung (einschließlich der strafrechtlichen Folgen). Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß der Bau- und Feuerpolizei, Auerspergstr. 7, 5020 Salzburg, Tel 0043-662-8072-3380, anzumelden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. ist ausdrücklich hingewiesen.
- 11.3 Die Messezentrum Salzburg GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die die Benutzer oder Besucher der in Bestand genommenen Objekte treffen, insbesondere erfolgt jede Ausübung einer sportlichen, künstlerischen oder artistischen Betätigung auf eigene Gefahr.
- 11.4 Die Messezentrum Salzburg GmbH haftet in keinem Falle dafür, dass dem Mieter, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen etc. während oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung Gegenstände abhanden gekommen sind. Insbesondere haftet die Messezentrum Salzburg GmbH nicht für Diebstähle. Für eingestellte bzw. eingebrachte Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger etc., sonstigen Sachen und Tieren wird seitens der Messezentrum Salzburg GmbH gleichfalls keine wie immer geartete Haftung übernommen. Auch stellt die Messezentrum Salzburg GmbH keine eigene Bewachung.

9/11_Kurzzeichen:



- 11.5 Der Mieter haftet – sofern kein grobes Verschulden von Gehilfen der Messezentrum Salzburg GmbH vorliegt – für jegliche Schäden (Personen- und / oder Sachschäden), die durch ihn, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen oder durch Besucher bzw. Gäste, zu dessen Nachteil immer, verursacht wurden. Die gleiche Haftung trifft ihn für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen. Die Messezentrum Salzburg GmbH muss verlangen, dass der Mieter eine diesbezügliche Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließt. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens € 2 Mio. und für Sachschäden mindestens € 0,75 Mio. betragen. Der Mieter hat in diesem Falle die Salzburgarena zu ermächtigen, im Versicherungsfall die Versicherungssumme beim Versicherer zu kassieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Inkassoberechtigungsvermerk zu Gunsten der Salzburgarena auf der Versicherungspolize eingetragen wird. Die Polize ist bei Vertragsabschluss vorzuweisen. Bei besonders gefährlichen Veranstaltungen und solchen, bei denen ein größerer Sachschaden entstehen könnte, ist die Versicherung zugunsten der Messezentrum Salzburg GmbH zu vinkulieren. Dessen ungeachtet bleibt die volle Haftung des Mieters bestehen.
- 11.6 Der Mieter hat die Messezentrum Salzburg GmbH für alle wie immer gearteten Ansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, klag- und schadlos halten, sofern sie von der Messezentrum Salzburg GmbH nicht zu vertreten sind.
- 11.7 Die Messezentrum Salzburg GmbH erfüllt ihre Verpflichtungen mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Haftung der Messezentrum Salzburg GmbH für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Messezentrum Salzburg GmbH haftet weiters nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, sofern der Messezentrum Salzburg GmbH nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Durch Streik etc. verursachte Störungen hat die Messezentrum Salzburg GmbH nicht zu vertreten. Die Messezentrum Salzburg GmbH haftet auch nicht für Arbeitsunfälle, die Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen des Mieters anlässlich ihrer Tätigkeit in den Räumen oder auch dem Gelände der Salzburgarena erleiden.
- 11.8 Die Messezentrum Salzburg GmbH haftet nicht für indirekte Schäden und für Verdienstentgang, auch nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Vermieter oder dessen vertretungsbefugten Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen.
- 11.9 Sollte die Messezentrum Salzburg GmbH von einem Veranstaltungsbesucher erfolgreich in Anspruch genommen werden, so ist der Mieter der Messezentrum Salzburg GmbH zum Rückersatz verpflichtet.

12. Sonstiges

12.1 Schriftform

Sämtliche zwischen der Messezentrum Salzburg GmbH und dem Mieter getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

12.2 Kompensation

Der Mieter kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren, letztere sind vielmehr gesondert geltend zu machen.

10/11_Kurzzeichen:



- 12.3 Haftung zur ungeteilten Hand
Sind mehrere Personen Mieter, so haften sie der Messezentrum Salzburg GmbH gegenüber zur ungeteilten Hand. Sie haben sich gegenseitig zu bevollmächtigen, Erklärungen die für oder gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.
- 12.4 Haftung für außergewöhnliche Unglücksfälle
Betrifft die Vereinbarung bestandrechtliche Momente, dann übernimmt der Mieter gemäß § 1106 ABGB die Gefahrentragung auch für alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle.
- 12.5 Vertragsgebühr
Sämtliche Vertragsgebühren trägt der Mieter.
- 12.6 Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung
Allen Verträgen liegt Österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Salzburg. Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Salzburg vereinbart. Der Salzburgarena steht es jedoch zu, den Mieter bei seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.
- 12.7 Verfall
Etwaige Ansprüche des Mieters gegen die Salzburgarena sind innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als verfallen.
- 12.8 Schlussbestimmungen
Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.

Messezentrum Salzburg GmbH
Stand: 05/2014